

Bixin und Norbixin in Milcherzeugnissen, Speiseeis, Käse, Backwaren, Desserts und Knabbererzeugnissen



Endbericht der Schwerpunktaktion A-044-23

März 2024

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war festzustellen, ob die Verwendung der Farbstoffe Bixin und Norbixin den neuen gesetzlichen Anforderungen entspricht.

94 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht.

- Keine Probe wurde beanstandet

Alle Proben entsprachen den gesetzlichen Vorgaben zur Verwendung der Lebensmittelfarbstoffe Annatto, Bixin (E 160b(i)) und Annatto, Norbixin (E 160b(ii)).

Hintergrundinformation

Annatto wird aus den Samen des Annattostrauchs (*Bixa orellana* L.) gewonnen und färbt Lebensmittel gelb bis rot. Die Hauptpigmente in Annatto-Extrakten sind Bixin und Norbixin.

Da Bixin und Norbixin gemäß einer im Jahr 2019 veröffentlichten wissenschaftlichen Stellungnahme der EFSA unterschiedliche toxikologische Eigenschaften und damit unterschiedliche annehmbare Tagesdosen haben, gelten seit 1. Juli 2020 für die zwei Lebensmittelzusatzstoffe Annatto, Bixin (E 160b(i)) und Annatto, Norbixin (E 160b(ii)) unterschiedlichen Höchstmengen.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 94, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 0,0 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	94	100,0	(97 %; 100 %)
beanstandet	0	0,0	(0 %; 3 %)
gesamt	94	100,0	---

Zwei Proben enthielten den Farbstoff Annatto, Bixin (E 160b(i)), in 16 Proben wurde der Farbstoff Annatto, Norbixin (E 160b(ii)) nachgewiesen. Die höchsten Gehalte (11,3 mg/kg Bixin, 15,1 mg/kg Norbixin) wurden in herzhaften Knabberereien auf Stärkebasis festgestellt. Die gesetzlichen Höchstwerte wurden bei keiner Probe überschritten. Es gab keinen Verdacht auf die Verletzung von lebensmittelrechtlichen Vorgaben. Es ist daher davon auszugehen, dass die neuen Bestimmungen zu diesen Lebensmittelfarbstoffen bereits lückenlos umgesetzt wurden.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.